



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2019/2020

ausgegeben am 07.07.2020

29. Stück

**Ausschreibung einer Stelle als Mitarbeiter_in im Internationalen Büro an der PHK im
Amtsblatt der Wiener Zeitung am 07.07.2020, Zahl: 1460/2020**

Das Mitteilungsblatt erscheint bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Eigentümer, Herausgeber, Vervielfältigung und Vertrieb:
Rektorat der Pädagogischen Hochschule Kärnten

Für den Inhalt verantwortlich:
Rektorin Prof. Mag. Dr. Marlies Krainz-Dürr

Ausschreibung im Amtsblatt der Wiener Zeitung am 07.07.2020, Zahl: 1460/2020



An der Pädagogischen Hochschule Kärnten-Viktor Frankl Hochschule gelangt – vorbehaltlich eines Widerrufs – eine Stelle als Mitarbeiter_in im Internationalen Büro der PHK zur Besetzung.

Es gelten die **allgemeinen Ausschreibungsbedingungen**, die auf der Homepage der Pädagogischen Hochschule Kärnten-Viktor Frankl Hochschule www.ph-kaernten.ac.at abgerufen werden können.

Die Bewerbungen sind an der

Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule
Hubertusstraße 1, 9020 Klagenfurt
Tel.: 0463 / 508 508 - 803
E-Mail: office@ph-kaernten.ac.at

bis zum **07. August 2020** einzureichen.



An der Pädagogischen Hochschule Kärnten - Viktor Frankl Hochschule gelangt – vorbehaltlich eines Widerrufs – nachstehende Stelle als Mitarbeiter_in im Internationalen Büro zur Besetzung:
Dienstantritt: voraussichtlich 01. Oktober 2020
Ausschreibung in der Wiener Zeitung am 07.07.2020, Zahl: 1460/2020

**Internationale Bildungs Kooperationen
Mitarbeit im Internationalen Büro
Teilbeschäftigung 60% in ph2/PH2
(auf ein Jahr befristet)**

Qualifikationserfordernisse für ph2/PH2:

- Akademische pädagogische Ausbildung - abgeschlossenes Studium
- Mehrjährige internationale Erfahrung / Internationale Berufserfahrung oder mehrjährige Tätigkeit im Ausland
- Sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache in Schrift und Wort und mindestens einer weiteren Fremdsprache (insbesondere Ostsprachen)
- Ausgewiesene Kompetenzen im Bereich der Administration, Planung und Organisation
- Kenntnisse im Bereich digitaler Medien
- Fähigkeit zur hochschulischen Lehre in englischer Sprache
- Flexibilität, Kooperations- und Teamfähigkeit
- Einschlägige Publikationen

Erwünscht:

- Gute Kenntnisse in einer oder mehreren Ostsprachen
- Freude an administrativer / organisatorischer Arbeit

Tätigkeitsprofil (§48g VBG):

- Mitarbeit in der Servicestelle „Bildungs Kooperationen und internationale Kontakte“ bei planenden, administrativen und organisatorischen Aufgaben des Büros im internationalen Kontakt zu Partnerinstitutionen (z.B. Administration und Betreuung von Incoming-Studierenden)
- Vorbereitungs- und Unterstützungsarbeiten für Studierenden- bzw. Staffmobilitäten
- Aktive Mitwirkung an der Organisation von internationalen Projekten und internationalen Tagungen
- Hochschulische Lehre in englischer Sprache je nach Qualifikation

Die besonderen Erfordernisse für die Entlohnungsgruppe ph2/PH2 ergeben sich aus §48g VBG iVm Z §22b der Anlage 1 BDG 1979 (siehe Bewerbungsrichtlinien).

Bei entsprechender Qualifikation richtet sich das zu erwartende Monatsentgelt einer Hochschulprofessur für ph2/PH2 je nach den Vordienstzeiten zwischen dem Minimum von € 2.944,80 (inkl. € 286,90 Zulage) und dem Höchstgehalt von € 6.150,80 (inkl. € 286,90 Zulage) 14 Mal pro Jahr.

Die Bewerbung ist **bis spätestens 7. August 2020** beim Rektorat der Pädagogischen Hochschule Kärnten, postalisch oder per mail an folgende Mailadresse: josefine.hribernik@ph-kaernten.ac.at einzu-
bringen. Das Auswahlverfahren findet an der Pädagogischen Hochschule Kärnten - Viktor Frankl Hochschule in Form eines Hearings statt. Die Bewerbungskommission tritt erst Anfang September 2020 zusammen.

Es gelten die allgemeinen Ausschreibungsbedingungen, die auf der Homepage des BMBWF abgerufen werden können. https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/lehr/ausschr/allg_bed_ph_19560.pdf?6accba

Nähere Informationen für die Bewerbung um die ausgeschriebene Stelle entnehmen Sie bitte aus den angeschlossenen Bewerbungsrichtlinien der Pädagogischen Hochschule Kärnten.

Bewerbungsrichtlinien

Die Bewerbung soll Angaben über die Person und Nachweise über einschlägige Qualifikationen enthalten sowie eine kurze Darstellung der Bewerbungsmotivation.

Angaben zur Person:	Name Adresse Telefonnummer E-Mail-Adresse Curriculum Vitae
Einschlägige Qualifikationen:	Kopien von Abschlusszeugnissen und Qualifikationsnachweisen
Bewerbungsmotivation:	die Darstellung der Bewerbungsmotivation auf max. einer DIN A4-Seite

Allgemeine Ausschreibungsbedingungen:

Erfordernisse für die Bewerbung um die ausgeschriebenen Stellen sind:

- Volle Handlungsfähigkeit
- Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift
- Abgeleiteter Präsenz- oder Zivildienst (bei männlichen Bewerbern)
- Erfüllung der Ernennungserfordernisse lt. ausgeschriebener Stelle für ph1/PH1, ph2/PH2 oder ph3/PH3

Der Bewerbung ist unbedingt anzuschließen:

- Lebenslauf / Curriculum Vitae
- Kopien von Abschlusszeugnissen und Qualifikationsnachweisen
- Liste der Publikationen
- In Kopie - ein Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft bzw. der Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern (Auf die Übergangsbestimmungen zur EU-Erweiterung im § 32a Ausländerbeschäftigungsgesetz wird hingewiesen). Personen mit im EU-/EWR-Raum erworbenen Zeugnissen haben für die Einleitung eines allfälligen Anerkennungsverfahrens zusätzlich alle für die Beurteilung der Qualifikation notwendigen Nachweise in beglaubigter Kopie und übersetzt in die deutsche Sprache (Amtssprache) vorzulegen.

Gleichbehandlungsklausel:

Der Bund ist bemüht, den Anteil von Frauen zu erhöhen und lädt daher nachdrücklich Frauen zur Bewerbung ein. Nach § 11b bzw. § 11c des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes werden unter den dort angeführten Voraussetzungen Bewerberinnen, die gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Bewerber, bei der Aufnahme in den Bundesdienst bzw. bei der Betrauung mit der Funktion bevorzugt.

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bewerbung können nicht erstattet werden.

Wenn nicht anders angeführt, richtet sich das Monatsentgelt nach der Einstufung als Vertragshochschullehrperson in der jeweiligen Verwendungsgruppe und erhöht sich eventuell auf Basis der gesetzlichen Vorschriften durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entlohnungsbestandteile.

Datenschutz:

Die personenbezogenen Daten, die Sie im Zuge Ihrer Bewerbung bekannt geben, werden durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zum Zwecke des Personalmanagements verarbeitet. Weitere Informationen zum Datenschutz im BMBWF finden Sie unter www.bmbwf.gv.at.

Ernennungserfordernisse für ph1/PH1, ph2/PH2 oder ph3/PH3

22a der Anlage 1 BDG 1979 Verwendungsgruppe PH1/ ph1

Eine Verwendung als Hochschullehrperson und die Erfüllung der vorgeschriebenen Erfordernisse gemäß Abs. 1 oder 2.

- (1) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Hochschulbildung und eine an einer österreichischen Universität erworbene oder gleichwertige ausländische Lehrbefugnis (venia docendi).
- (2) Die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse:
 - a) Erwerb eines facheinschlägigen Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1. des Universitätsgesetzes 2002 bez. § 66 Abs. 1 UniStG.
 - b) Eine mindestens vierjährige Verwendung als Hochschullehrperson und Bewährung bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 200d, wobei auf diese Verwendung eine einschlägige Verwendung als Universitätslehrer anzurechnen ist.
 - c) Einschlägige wissenschaftliche Tätigkeit; diese ist durch Publikationen in international anerkannten wissenschaftlichen Fachzeitschriften oder durch gemäß einem Gutachten eines Wissenschaftlichen Beirates gelichzuhaltende Publikationen nachzuweisen.

22b der Anlage 1 BDG 1979 Verwendungsgruppe PH2 / ph2

Eine Verwendung als Hochschullehrperson und die Erfüllung der vorgeschriebenen Erfordernisse gemäß Abs. 1 oder 2.

- (1) Die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse:
 - a) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitätsausbildung durch den Erwerb eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG oder eines Mastergrades gemäß § 65 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 oder ein akademischer Grad gemäß § 6 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz aufgrund des Abschlusses eines der Verwendung entsprechenden Fachhochschul-Masterstudienganges oder Fachhochschul-Diplomstudienganges.
 - b) Eine mindestens vierjährige verwendungseinschlägige Lehr- oder Berufspraxis und
 - c) durch Publikationen in Fachmedien nachweisende einschlägige (fachwissenschaftliche bzw. (fach)didaktische, praktische oder künstlerische Tätigkeit.
- (2) Die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse:
 - a) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitäts-, Hochschul- oder Fachhochschulausbildung durch den Erwerb eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, eines akademischen Grades Bachelor of Education gemäß § 65 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 oder eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 6 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz.
 - b) Der erfolgreiche Abschluss eines Universitäts- oder Hochschullehrganges im Bereich Hochschuldidaktik im Umfang von mindestens 60 ECT.
 - c) Eine mindestens vierjährige verwendungseinschlägige Lehr- oder Berufspraxis und
 - d) durch Publikationen in Fachmedien nachzuweisende einschlägige (fach)wissenschaftliche bzw. (fach)didaktische, praktische oder künstlerische Tätigkeit.

22c der Anlage 1 BDG 1979 Verwendungsgruppe PH3 / ph3

Eine Verwendung als Hochschullehrperson und die Erfüllung der vorgeschriebenen Erfordernisse gemäß Abs. 1 oder 2.

- (1) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitäts-, Hochschul- oder Fachhochschulausbildung durch den Erwerb eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, eines akademischen Grades Bachelor of Education gemäß § 65 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 oder eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 6 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz.
- (2) Ein der Verwendung entsprechendes Diplom gemäß AStG an einer Pädagogischen, Religionspädagogischen oder Berufspädagogischen Akademie.